

I. Einleitende Bemerkungen

Österreichische Haushalte weisen fast flächendeckend Hochgeschwindigkeitsbreitbandanschlüsse auf.¹⁾ Das Internet – oft als Netz der Netze²⁾ bezeichnet – hat sich als internationale Plattform der Kommunikation³⁾ mit geringen Zutrittsbarrieren durchgesetzt. Es verknüpft unabhängig vom geografischen Standort eine Vielzahl an unterschiedlichsten Funktionen. Die Nutzung audiovisueller Medien ist ebenso möglich wie die Verbreitung und der Empfang von Informationen sowie die Zusammenarbeit und Interaktion zwischen Einzelnen und ihren Computern.⁴⁾ Als „unverzichtbares gesellschaftliches Gut“⁵⁾ wird das Internet in den Worten *Hobes* gleichsam als „conditio sine qua non für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ bezeichnet.⁶⁾

Der Einsatz neuer Technologien ermöglicht in der heutigen Zeit jedoch die Kenntnisnahme der über das Internet transportierten Datenpakete. Dieses Wissen lässt eine differenzierte Behandlung der Datenpakete zu. Neben Priorisierungen bzw Verlangsamungen können sogar Blockierungen die Folge sein. Die durch den technologischen Fortschritt durchführbare Steuerung des Verkehrs hat einerseits das Potential aufgrund der daraus erzielbaren zusätzlichen Einnahmequellen⁷⁾ eine finanzielle Grundlage für den Infrastrukturausbau zu generieren,⁸⁾ Kapazitäten besser zu organisieren, Engpässe auszugleichen und neue Geschäftsmodelle auf den Markt zu bringen, deren besonderen Anforderungen an die Qualität bei der Übertragung sicherzustellen sind. Gleichzeitig sind Innovationen jedoch auf niedrige Marktzutrittsschranken angewiesen. Barrierefreiheit ist eine essentielle Voraussetzung für Neuerscheinungen.⁹⁾

¹⁾ *Europäische Kommission*, Bericht über den Stand der Digitalisierung in Europa 2017 – Länderprofil Österreich (2017) 3 f; *Statistik Austria*, IKT-Einsatz in Haushalten 2019 (30. 10. 2019), abrufbar unter <https://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_umwelt_innovation_mobilitaet/informationsgesellschaft/ikt-einsatz_in_haushalten/index.html>.

²⁾ *Europäische Kommission*, Offenes Internet und Netzneutralität in Europa 3.

³⁾ *Mecklenburg*, Internetfreiheit, ZUM 1997, 531.

⁴⁾ *Leiner et al*, Communications of the ACM 1997, 102.

⁵⁾ *Hödl*, perspektive 69, 70/2011, 27.

⁶⁾ *Hobe*, Cyberspace Rz 7; in diese Richtung auch *Baer*, Blätter für deutsche und internationale Politik 2011, 95.

⁷⁾ Dabei geht es insb darum, Content Provider neben Endnutzerinnen und Endnutzern zu bepreisen. Siehe *Martini*, Speyerer Vorträge, Heft 96/2011, 21.

⁸⁾ *Berger-Kögler/Kind*, MMR-Aktuell 2010, 302773.

⁹⁾ *Martini*, Speyerer Vorträge, Heft 96/2011, 25.

Den Abweichungen auf Infrastrukturebene wohnt andererseits die Tendenz der Bildung einer Zweiklassengesellschaft im Internet inne.¹⁰⁾ Aus der Perspektive des Wettbewerbs könnten Konkurrentinnen und Konkurrenten durch vertikal integrierte Infrastrukturbetreiberinnen und -betreiber benachteiligt bzw die Geschäftstätigkeit von Start-ups negativ beeinflusst werden.¹¹⁾ Darüber hinaus werden Beschränkungen des „free flow of information“ befürchtet. Die neutrale Datenübertragung gilt als Garant für die freie Verbreitung von Informationen.¹²⁾ Aus diesen Gründen wird die Zulässigkeit der Differenzierung des Datenverkehrs in Frage gestellt und die Neutralität des Internets hervorgehoben. In Anlehnung an die US-amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 („all men [and women] are created equal“)¹³⁾ wird in diesem Zusammenhang davon gesprochen, „that all bits are created equal and that all Internet traffic must be treated equally“.¹⁴⁾ Für das Internet mit seiner Funktion als weltumspannende Kommunikationsplattform hat dies zur Sicherung der Informationsvielfalt grundlegende Bedeutung.

¹⁰⁾ *Sietmann*, c't Magazin für Computertechnik 2013, 86; *Bullinger*, Netzneutralität – Pro und Contra einer gesetzlichen Festschreibung (8. 6. 2010), AZ: WD 10 – 3000/065/10, 7; s *Hödl*, Jusletter IT 24. Februar 2011 Rz 16.

¹¹⁾ *Berger-Kögler/Kind*, MMR-Aktuell 2010, 302773.

¹²⁾ *Holznagel*, K&R 2010, 95; *Horten*, Net 71; zu den Vor- und Nachteilen vgl *Bullinger*, Netzneutralität – Pro und Contra einer gesetzlichen Festschreibung (8. 6. 2010), AZ: WD 10 – 3000/065/10, 7 f; *Hödl/Hofmann*, Philosophie des Datentransports 671.

¹³⁾ The Declaration of Independence, abrufbar unter <<https://www.archives.gov/founding-docs/declaration>>.

¹⁴⁾ *Kurbalija*, Internet Governance⁷ 53.

II. Allgemeine Ausführungen zum Internet als Untersuchungsgegenstand

Als Grundlage der rechtsdogmatischen Auseinandersetzung soll aufgrund dessen entscheidender gegenständlicher Bedeutung eine Erörterung der technischen Funktionsweise des Internets vorangestellt werden. Das Internet wird fälschlicherweise regelmäßig mit dem World Wide Web (WWW) gleichgesetzt.¹⁵⁾ Es umfasst jedoch viel mehr. Das Internet enthält Informationen als Text-, Bild-, Video- bzw. Audiodatei und lässt einen Austausch der Nutzer über Mails, Foren und ähnliche Plattformen zu.¹⁶⁾

A. Datenübermittlung im Internet¹⁷⁾

Das Internet verbindet weltweit Endgeräte, wie Laptops, Tablets oder Smartphones, über Kommunikationsleitungen und Paket-Switches¹⁸⁾ miteinander. Dabei handelt es sich um ein paketvermitteltes Netz. Daten werden zunächst in einzelne Pakete geteilt und am Ende wieder zusammengesetzt.¹⁹⁾ Zur Strukturierung hat sich das siebenschichtige ISO/OSI-Referenzmodell durchgesetzt. Dieses beschreibt die Kommunikation zwischen zwei Endsystemen und grenzt die jeweiligen Aufgaben voneinander ab.²⁰⁾ Der Einsatz des Internetprotokolls schafft eine außergewöhnliche Möglichkeit der Kommunikation verschiedener Netzwerke miteinander.²¹⁾

Grundlage bildet der Zusammenschluss einzelner Netze, die von unterschiedlichen – zumeist privaten²²⁾ – Infrastrukturunternehmen betrieben werden. Dabei stellen Router die Knotenpunkte dar. Durch die Vernetzung der angeschlossenen Computer wird ihre Kommunikation ermöglicht. Großer Vorteil des dezentralen Aufbaus des Internets²³⁾ sind die vielen möglichen Ver-

¹⁵⁾ So etwa auch *Luch/Schulz*, MMR 2009, 23 f.

¹⁶⁾ BGH 24. 1. 2013, III ZR 98/12.

¹⁷⁾ Die folgenden Ausführungen basieren auf dem Beitrag *Grafl*, Datenschutzrechtliche Aspekte der Verkehrssteuerung 218 ff.

¹⁸⁾ Dieser nimmt Pakete an und leitet sie weiter. Ein Beispiel sind Router. *Kurose/Ross*, Computernetzwerke 24.

¹⁹⁾ *Kurose/Ross*, Computernetzwerke 24.

²⁰⁾ Zum ISO/OSI-Referenzmodell, vgl. *Hansen/Neumann*, Wirtschaftsinformatik II 572 ff.

²¹⁾ *Hobe*, Cyberspace Rz 7.

²²⁾ *Hörauf*, HFR 7/2011, 3.

²³⁾ *Dankert*, KritV 2015, 54.

bindungen zwischen den Knotenpunkten, wodurch bei Störungen oder Überlastungen die Datenpakete über alternative Routen geleitet werden können. Das Internet ist äußerst verlässlich und wenig störungsanfällig.²⁴⁾ Die von einem PC bzw Server ausgehenden Daten(pakete) werden über die Leitungen und Router der einzelnen Netze zum Zielcomputer übermittelt (End-to-End Prinzip). Dabei liegt der Fokus der anwendungs- bzw inhaltsbezogenen Funktionen bei den Endsystemen (wie zB Laptops), die unteren Transportebenen des Internets sind hingegen weitestgehend neutral ausgestaltet.²⁵⁾ Zusammengefasst bildet das Internet ein „dumb network with intelligent devices at the end of the network“.²⁶⁾ Aufgrund des diese Infrastruktur prägenden Best-Effort Prinzips werden die einzelnen Datenpakete tunlichst optimal und gleich verbreitet.²⁷⁾ Unter dem Best-Effort Prinzip versteht man somit das „technische Bemühen, alle Datenanwendungen unterschiedslos bestmöglich durch die Transportnetze vom Sender zum Empfänger zu schleusen“.²⁸⁾ Insbesondere durch die steigenden Datenmengen im Internet kann es jedoch zu Datenstaus kommen. In einem solchen Fall werden die Daten zwischengespeichert und in weiterer Folge nach dem First-In/First-Out Prinzip übertragen. Hierbei handelt es sich um ein rein zeitliches Element, das nicht von externen Faktoren abhängt.²⁹⁾ Konsequenzen können Qualitätseinbußen und Datenverluste sein.³⁰⁾ Um dies zu verhindern, werden in der Praxis Netzwerkmanagementmaßnahmen eingesetzt und dabei wird durch eine differenzierte Datenübertragung vom Best-Effort Prinzip abgewichen.

Datenpakete bestehen nach dem OSI-Modell aus sieben Schichten. Für die Datenübermittlung werden die Informationen aus dem IP-Header der dritten Schicht (Quell- und Zieladresse) verwendet. Gewöhnlich werden keine Inhalte identifiziert und demzufolge stellen inhaltliche Kriterien grundsätzlich kein Unterscheidungsmerkmal dar. Erst durch technologische Entwicklungen – wie die Deep Packet Inspection (DPI)³¹⁾ – ist es durchführbar, weitergehende Informationen auszulesen. Dadurch können Datenpakete abhängig von ihrem Inhalt unterschiedlich behandelt werden.³²⁾

²⁴⁾ Gersdorf, AfP 2011, 209; Dewenter, Netzneutralität 120 f.

²⁵⁾ Will, ZVglRWiss 2013, 105.

²⁶⁾ Daly, Regulatory approaches to net neutrality in Europe and beyond (2010), abrufbar unter <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1675744> 2.

²⁷⁾ Wimmer, ZUM 2013, 641 f; „gleich“ ist an dieser Stelle nicht im gleichheitsrechtlichen Sinne zu verstehen, vgl Kapitel III.A.1.

²⁸⁾ Feiel/Truppe, ZIR 2014, 177; allgemein zur Struktur des Internets Krämer/Wiewiorra/Weinhardt, Telecommunications Policy 2013, 794.

²⁹⁾ Wimmer, ZUM 2013, 650.

³⁰⁾ Hödl, jusIT 2010/98, 201.

³¹⁾ Siehe Körber, Netzneutralität 45 bzw Hödl, jusIT 2010/98, 201.

³²⁾ Wimmer, ZUM 2013, 642 f.

B. Technische Möglichkeiten für Eingriffe in den Datenverkehr

Primär geht es bei Eingriffen in den Datenverkehr um die Handhabung von Überlastungsproblemen.³³⁾ Deren offensichtlichste Lösung ist die Zurverfügungstellung von Überkapazitäten zur Abdeckung der Verkehrslast. Dies ist als „Overprovisioning“ bekannt. Hierfür sind jedoch hohe Investitionen durch Internet Service Provider notwendig.³⁴⁾ Kritisiert wird außerdem deren Ineffizienz³⁵⁾ und mangelnde Praktikabilität, da die Datenmengen stetig steigen.³⁶⁾ Bei der Orientierung an Belastungsspitzen, um Knappheitssituationen zu vermeiden, wird von einem „utopischen Standpunkt“ gesprochen.³⁷⁾

Es bestehen zahlreiche Möglichkeiten, in den Datentransfer einzugreifen. Die dahinterstehenden Motive reichen von finanziellen Anreizen über die Durchsetzung von (insb urheberrechtlichen) Rechtsansprüchen bis hin zum Ausgleich von Überlastsituationen bzw der Bekämpfung von Spam oder Schadprogrammen³⁸⁾.³⁹⁾ Es zeichnen sich – neben inhaltlichen Eingriffen in die Datenpakete, wobei die Datenpakete durch Änderungen im *Header* etwa an einem anderen Ziel ankommen können oder der Inhalt an sich manipuliert werden kann⁴⁰⁾ – als Kategorien im Groben Blockierungen, Priorisierungen und Verlangsamungen ab.⁴¹⁾

1. Blockierung

Eine Beeinträchtigungsmöglichkeit ist das Blockieren des Zugangs zu Inhalten. Internet Service Provider verhindern, dass bestimmte Datenpakete ihr Ziel erreichen.⁴²⁾ Dies erfolgt etwa durch das Verwerfen von Paketen oder das Einfügen von Reset-Paketen in den Verkehr.⁴³⁾ Dahinter steht häufig die Intention, illegale Inhalte, wie im Bereich der Kinderpornografie, bei Urheber-

³³⁾ Beckmann/Müller, Kartellrecht Rz 11.

³⁴⁾ Hödl, jusIT 2010/98, 201; Martini, Speyerer Vorträge, Heft 96/2011, 6 f bzw 22 f.

³⁵⁾ Unter anderem Dewenter, Netzneutralität, Diskussionspapier der Helmut-Schmidt-Universität Nr 74 (2007) 25.

³⁶⁾ Körber, MMR 2011, 219.

³⁷⁾ Wimmer, ZUM 2013, 650.

³⁸⁾ Koops/Sluijs, European Journal of Law and Technology 2012, 3.

³⁹⁾ Vgl Ziebarth, Netzneutralität 53 ff; Lehofer, Net Neutrality 93 ff; Hödl, jusIT 2010/98, 201 f.

⁴⁰⁾ Ziebarth, Netzneutralität 57 f.

⁴¹⁾ Vgl zu anderen Abgrenzungsmöglichkeiten etwa Chirico/van der Haar/Larouche, Network Neutrality in the EU, TILEC Discussion Paper No. 2007-030 (Sept 2007) 25 ff.

⁴²⁾ Sluijs, From Competition to Freedom of Expression: Introducing Art. 10 ECHR in the European Network Neutrality Debate, TILEC Discussion Paper No. 2011-040 (Sept 2011) 6.

⁴³⁾ Vgl FCC 08-183, 20. 8. 2008, File No. EB-08-IH-1518 (Free Press and Public Knowledge/Comcast Corporation).

rechtsverletzungen, nationalsozialistischer Wiederbetätigung⁴⁴) und ähnlichen Rechtsverstößen, zu sperren. In Österreich kann der Zugang zu Websites untersagt werden, wenn urheberrechtliche Schutzgegenstände ohne Einvernehmen mit dem Rechteinhaber zugänglich gemacht werden.⁴⁵) Dies war etwa Gegenstand eines Verfahrens vor dem EuGH und OGH, da die Rechteinhaber des Films „Das weiße Band“ den Zugang zu kino.to zu verhindern versuchten.⁴⁶)

Dahinter verbergen sich jedoch auch zahlreiche andere Gründe. Der Internet Service Provider *Freenet* sperrte ein diesem gegenüber kritisches Forum. Zu Einschränkungen kam es außerdem durch die Sperre sozialer Netzwerke und ähnlichen Plattformen. Der Zugang zu *YouTube*, *Wikipedia*, *Facebook* bzw *Twitter* wurde verhindert.⁴⁷) Der Kabelbetreiber *Comcast* sperrte in den USA den peer-to-peer (P2P) Datenverkehr.⁴⁸) Unterdrückt *AT&T*, ein nordamerikanischer Telekommunikationskonzern, bei einer Übertragung des Konzerts der Band *Pearl Jam* umgedichtete Textzeilen, bei denen es sich um eine Kritik am ehemaligen Präsidenten *Georg W. Bush* handelt, werden die Auswirkungen dieser Vorgehensweisen auf den freien Diskurs besonders deutlich.⁴⁹) Ebenso anschaulich zeigt dies die Verhinderung der E-Mailübertragung der Organisation *MeetwithCindy* auf. *Cindy Sheehan* gründete als Mutter eines im Irakkrieg verstorbenen Soldaten die Organisation, die sich für die Beendigung des Krieges einsetzte. Ohne Information der an der Kommunikation Beteiligten wurden jegliche E-Mails, die *meetwithcindy.org* enthielten, nicht zugestellt.⁵⁰)

2. Verlangsamung

Der Verkehr kann auch bewusst verlangsamt werden. Verlangsamung kann als partielles Blockieren charakterisiert werden. Internet Service Provider reduzieren die Datenübertragungsrate bzw verzögern den Datentransport⁵¹)

⁴⁴) *Körber*, Netzneutralität 42.

⁴⁵) Vgl § 81 Abs 1 a UrhG, BGBl 1936/111 idF BGBl I 2006/81 bzw Art 8 Abs 3 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 5. 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl 2001 L 167 idF ABl 2019 L 130.

⁴⁶) EuGH 27. 3. 2014, C-314/12 (*UPC Telekabel Wien*); hierzu *Wilhelm*, *ecolex* 2014, 669; OGH 24. 6. 2014, 4 Ob 71/14 s.

⁴⁷) *Deutscher Bundestag*, Vierter Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ – Netzneutralität (2. 2. 2012), Drucksache 17/8536.

⁴⁸) Auch in Europa wurde der peer-to-peer Verkehr und VoIP verlangsamt bzw blockiert, s *BEREC*, A view of traffic management and other practices resulting in restrictions to the open Internet in Europe, BoR (12) 30 (29. 5. 2012).

⁴⁹) *Anderson*, Pearl Jam censored by AT&T, calls for a neutral „Net“ (9. 8. 2007), abrufbar unter <<https://arstechnica.com/tech-policy/2007/08/pearl-jam-censored-by-att-calls-for-a-neutral-net/>>.

⁵⁰) *Nunziato*, Virtual Freedom 7, mit Hinweis darauf, dass diese Vorgehensweise ebenso konservativ geprägte Informationsquellen betrifft, wie *NewsWithViews*.

⁵¹) *Guggenberger*, Netzneutralität 120 mwN.

von bestimmten Content Providern, so dass User Probleme haben, den Inhalt in der dafür vorgesehenen Form zu erhalten. Dies geschieht etwa bei VoIP-Anwendungen, *BitTorrent*⁵²⁾ oder anderem P2P Verkehr, da diese Protokolle viel Bandbreite benötigen.⁵³⁾ Gedrosselt wurde der Internetzugang bei Protesten im Iran oder Bahrain, um die Verbreitung von Videos zu unterbinden.⁵⁴⁾ Priorisierungen und Verlangsamungen sind eng miteinander verknüpft, da Priorisierungen aufgrund der Eigenschaft des Internets als „shared medium“ gleichzeitig Verlangsamungen anderer Datenpakete bedeuten (können).⁵⁵⁾

3. Priorisierung

Die Priorisierung des Datenverkehrs erfolgt durch die vorrangige Behandlung von bestimmten Datenpaketen an Knotenpunkten, um eine gewisse Mindestqualität zu sichern.⁵⁶⁾ Bei hoher Netzauslastung können zeit- bzw. qualitätskritische Dienste, wie etwa VoIP oder IPTV, aufgrund ihrer besonderen Anforderungen priorisiert werden.⁵⁷⁾ Im Zusammenhang mit Content Providern wird von *access tiering* gesprochen, hinsichtlich Usern von *consumer tiering*.⁵⁸⁾ Die mit der Bevorzugung regelmäßig einhergehende finanzielle Entgeltung kann zur Benachteiligung weniger liquider Start-up Unternehmen führen. Content Provider zahlen ein höheres Entgelt, um Datenpakete mit einem bestimmten Qualitätsniveau übermitteln zu können.⁵⁹⁾

C. Die verschiedenen Akteurinnen und Akteure

Im Internet kann man zusammenfassend zwischen Akteurinnen und Akteuren der Infrastrukturebene, somit Internet Service Provider, Access Provider oder Carrier, und solchen der Inhalteebene, sogenannte Inhalte-(Content

⁵²⁾ Etwa verlangsamte *Kabel Deutschland* zu gewissen Uhrzeiten den Datenverkehr von BitTorrent peer-to-peer Diensten. Siehe *Röttgers*, Internetanbieter brems Tauschbörsen aus (6. 3. 2008), abrufbar unter <focus.de/digital/internet/kabel-deutschland-internetanbieter-bremst-tauschboersen-aus_aid_264070.html>.

⁵³⁾ *Koops/Sluijs*, European Journal of Law and Technology 2012, 3; *Horten*, Net 71 f.

⁵⁴⁾ *Deutscher Bundestag*, Vierter Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ – Netzneutralität (2. 2. 2012), Drucksache 17/8536.

⁵⁵⁾ *Sluijs*, From Competition to Freedom of Expression: Introducing Art. 10 ECHR in the European Network Neutrality Debate, TILEC Discussion Paper No. 2011-040 (Sept 2011) 6; *Lehofer*, Net Neutrality 94 f.

⁵⁶⁾ Insbesondere *Koops/Sluijs*, European Journal of Law and Technology 2012, 3; *Guggenberger*, Netzneutralität 122; *Schlauri*, Network Neutrality 282 ff. Differentiated Services bzw Multiprotocol Label Switching ermöglichen die Übertragung mit gesicherter Qualität. Siehe *Bortnikov*, K&R 2015, 703.

⁵⁷⁾ *Dewenter*, Netzneutralität 121; *Lehofer*, Net Neutrality 93 ff; *Hödl*, jusIT 2010/98, 201 f; *Bullinger*, Netzneutralität – Pro und Contra einer gesetzlichen Festschreibung (8. 6. 2010), AZ: WD 10 – 3000/065/10, 5.

⁵⁸⁾ *Bortnikov*, K&R 2015, 703 f.

⁵⁹⁾ Unter anderem *Schlauri*, Network Neutrality 171.

Provider), Dienst- (Service Provider) bzw. Anwendungsanbieterinnen und -anbieter (Application Provider) aber auch Endnutzerinnen und Endnutzer, unterscheiden.⁶⁰⁾ Die Unterscheidung setzt sich jedoch durch die gleichzeitige Inanspruchnahme mehrerer Aufgaben nicht vollständig durch.⁶¹⁾

1. Akteurinnen und Akteure der Infrastrukturebene

Internet Service Provider tätigen allgemein die Datenübertragung, weshalb die Bezeichnung als Überbegriff für Access Provider und Carrier verwendet wird.⁶²⁾

Carrier, synonym auch Netz(werk)- bzw. Telekommunikationsbetreiberinnen und -betreiber oder Network Provider genannt,⁶³⁾ stellen die Hauptverbindungen des Internets, größere Teilnetze (Backbones), zur Verfügung und bieten anderen Unternehmen die entsprechende Datenübertragungsleistung an. Dabei ermöglichen sie keine direkte Internetverbindung für Endkundinnen und Endkunden oder weitere Dienstleistungsanbieterinnen und -anbieter.⁶⁴⁾

Access Provider verbinden Akteurinnen und Akteure der Inhalteebene mit dem Internet und eröffnen somit Zugang zum Internet.⁶⁵⁾ Diese Gatekeeper-Funktion prädestiniert sie dazu, in der Netzneutralitätsdebatte eine Schlüsselrolle einzunehmen. Häufig sind sie vertikal integriert,⁶⁶⁾ indem sie ua neben dem Anbieten von Internetzugang als Carrier bzw. Content Provider agieren.⁶⁷⁾ Mit dieser Stellung sind Anreize verbunden, Netzwerkmanagementmaßnahmen einzusetzen, um Dienste, wie *Skype*, als Konkurrenzprodukt von Internet Service Providern im mobilen Breitband zu blockieren⁶⁸⁾ und dadurch das kostenfreie Telefonieren über das Internet zu unterbinden.⁶⁹⁾

⁶⁰⁾ Guggenberger, Netzneutralität 65 ff.

⁶¹⁾ Jäkel, Netzneutralität 10.

⁶²⁾ Guggenberger, Netzneutralität 68.

⁶³⁾ Guggenberger, Netzneutralität 68 mwN.

⁶⁴⁾ Siehe auch Dewenter, Netzneutralität, Diskussionspapier der Helmut-Schmidt-Universität Nr 74 (2007) 6.

⁶⁵⁾ Jäkel, Netzneutralität 10.

⁶⁶⁾ Vgl zur vertikalen Integration von A1 Röhler in Riesz/Schilchegger, TKG § 35 Rz 37 ff.

⁶⁷⁾ Dewenter, Netzneutralität, Diskussionspapier der Helmut-Schmidt-Universität Nr 74 (2007) 7.

⁶⁸⁾ Siehe zu einem US-amerikanischen Fall, *Kruse*, Netzneutralität – soll die Neutralität des Internet staatlich reguliert werden – Diskussionspapier der Helmut-Schmidt-Universität Nr 111 (Mai 2011).

⁶⁹⁾ Bruch, LKV 2011, 169; Baran/Eckhardt/Kiesow/Roosebeke, cepStudie – Netzneutralität als Regulierungsziel: Eine ordnungspolitische und juristische Analyse (12. 7. 2013).

2. Akteurinnen und Akteure der Inhalteebene

Die im Internet bereitgestellten Inhalte und Informationen, wie etwa Nachrichten oder Börsenkurse, sowie Anwendungen bzw Dienste, etwa Suchmaschinen oder Internettelefonie, werden grobmaschig – aufgrund der Schwierigkeiten bei der genauen Abgrenzung – Content Providern (Inhalteanbieterinnen und -anbietern) zugerechnet.⁷⁰⁾ Charakteristisch ist der typischerweise dadurch erzeugte *upstream*-Verkehr.⁷¹⁾ User hingegen produzieren in der Regel *downstream*-Verkehr. Der Informationsgewinn steht im Mittelpunkt.⁷²⁾

Die Stellung als Content Provider bzw Endnutzerin und Endnutzer – und somit die Richtung des Informationsflusses⁷³⁾ – wechselt häufig in ein und derselben Person ab. Die Führung eines Kochblogs, der regelmäßig mit neuen Inhalten angereichert wird und die Recherche hierfür auf anderen Websites, exemplifiziert dieses Bild. Unterstützt wird diese Verquickung durch das Web 2.0, wobei Nutzerinnen und Nutzer – etwa in sozialen Netzwerken oder auf Videoplattformen – neben der Rolle der Rezipientin bzw des Rezipienten aktiv die der Kommunikatorin bzw des Kommunikators einnehmen.⁷⁴⁾ Es wird von der Entwicklung des „Consumers“ zum „Prosumer“ gesprochen.⁷⁵⁾

⁷⁰⁾ Vgl Guggenberger, Netzneutralität 72. BEREC bezeichnet sie als Content and Application Provider, s BEREC, Guidelines on the Implementation of the Open Internet Regulation, BoR (20) 112 (Juni 2020) Rz 2.

⁷¹⁾ Guggenberger, Netzneutralität 72.

⁷²⁾ Jäkel, Netzneutralität 11 f; Dewenter, Netzneutralität, Diskussionspapier der Helmut-Schmidt-Universität Nr 74 (2007) 7; Guggenberger, Netzneutralität 72 f.

⁷³⁾ Determann, Kommunikationsfreiheit im Internet 69 f.

⁷⁴⁾ Bspw Bortnikov, Netzneutralität 48; Busemann/Gscheidle, Media Perpektiven 2011, 360.

⁷⁵⁾ Spindler, AfP 2012, 330.

